



Info für Steuerzahler

Wien, Februar 2023

Zinssätze und Indices ab 8.2.2023[©]

Der Basiszinssatz wurde abermals erhöht. Nachstehend eine Übersicht zu den aktuellen Werten:

→ Basiszinssatz der EZB	2,38 %
→ Anspruchszinsen Finanz ³⁾	4,38 %
→ Beschwerdezinzen ⁶⁾ Finanz	4,38 %
→ Aussetzungszinsen ²⁾ Finanz	4,38 %
→ Stundungszinsen ¹⁾ Finanz	4,38 %
→ Verzugszinsen Unternehmer ⁴⁾	11,58 %
→ Forderungen aus Dienstverhältnissen ⁸⁾	11,58 %
→ Verzugszinsen Ausgleichstaxe ⁷⁾	6,38 %
→ Verzugszinsen in der Sozialversicherung ⁵⁾	4,63 %
→ Umsatzsteuerzinzen ⁹⁾	4,38 %
→ Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100) : 1/2023	117,1
→ Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100) : 1/2023	126,7
→ Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100) : 1/2023	140,3
→ Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100) : 1/2023	153,6
→ Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100) : 1/2023	169,8
→ Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100) : 1/2023	178,7

1) § 212 Abs 2 BAO iVm § 323c Abs 13 bzw § 323c Abs 1 BAO

2) Aussetzungszinsen gem § 212 a Abs 9 BAO fallen dann an, wenn gegen eine Steuernachzahlung das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen wird und anstatt einer Stundung eine Aussetzung der Einhebung beantragt wird.

3) Anspruchszinsen gem § 205 Abs 2 BAO werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres angelastet bzw gutgeschrieben; derartige Anspruchszinsen sind weder steuerlich abzugsfähig noch im Falle einer Gutschrift steuerpflichtig.

4) Geldforderungen zwischen Unternehmern (§ 456 UGB) vom 1.1.2023 bis 30.6.2023 (9,2% über dem Basiszinssatz)

5) § 59 Abs 1 ASVG

6) § 205 a Abs 4 BAO

7) § 9 Abs 5 B EinstG

8) § 49 a ASGG

9) § 205c BAO